



Kriterienkatalog Widmung Grünland Photovoltaikanlagen (max. 2 ha):

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)

Die Widmung Grünland Photovoltaikanlagen (gem. § 20 Abs. 2 Z. 21 NÖ ROG 2014) ist für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Photovoltaik (ausgenommen auf Bauwerken) mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW vorgesehen. Gem. § 20 Abs. 3c und § 14 Abs. 2 Z. 14 NÖ ROG 2014 ist bei der Widmung Grünland Photovoltaikanlagen auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen:

- Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden
- Geologie
- Interessen des Naturschutzes bzw. übergeordneten Schutzgebietsfestlegungen
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes
- Vorhandene und geplante Netzinfrastruktur
- Vermeidung einer Beeinträchtigung des Verkehrs
- Auswirkungen auf Artenschutz

Da die Stadtgemeinde Laa an der Thaya über ein verordnetes örtliches Entwicklungskonzept mit Leitvorstellungen für die mittel- und langfristige Entwicklung des Stadtgebietes verfügt, ist die Widmung von Grünland Photovoltaikanlage nur zulässig, wenn kein Widerspruch zum verordneten Entwicklungskonzept (gem. § 25 Abs. 1 Z. 5 NÖ ROG 2014) gegeben ist.

Zudem sind zum Schutz des Ortsbildes PV-Anlagen nicht innerhalb bzw. nicht im direkten Anschluss an das Stadtgebiet (Bauland Kerngebiet, Bauland Wohngebiet), sondern nur in einem ausreichenden Abstand (entsprechende Abschirmungsmaßnahmen) zu errichten.

NÖ Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000)

Gemäß NÖ NSchG 2000 besteht außerhalb von Ortsbereichen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage Bewilligungspflicht. Diese ist zu versagen, wenn folgende Punkte nachhaltig beeinträchtigt werden bzw. diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

- Landschaftsbild
- Erholungswert der Landschaft
- Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

Verordnete Zielsetzungen 16. Änderung ÖROP Stadtgemeinde Laa an der Thaya

Im Rahmen der 16. Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm Stadtgemeinde Laa an der Thaya wurden zur Forcierung der erneuerbaren Energieformen (Zielsetzung gem. 6.7) folgende Maßnahmen der örtlichen Raumplanung (gem. 13.4 Unterstützung erneuerbarer Energie) definiert und im Gemeinderat beschlossen:

Sicherung von geeigneten Flächen durch Widmung von Grünland Photovoltaikanlagen außerhalb von:

- Bereichen mit hoher landschaftsbildender Qualität und hoher Dichte landschaftlicher Strukturen
- Waldflächen
- Exponierte Geländeteile mit hoher Einsehbarkeit
- Sicht- und Nahbereichen von erhaltenswerten Ortskernen und Dominanten
- Hochwasserabflussgebieten, Bodendenkmälern und archäologischen Fundhoffnungsgebieten
- Potenziellen Siedlunserweiterungsgebieten gemäß örtlichem Entwicklungskonzept

Mögliche Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Grünland sind:

- Nahbereich von Bauland Betriebsgebiet bzw. Bauland Industriegebiet
- Nahbereich von Bauland Agrargebiet
- Intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer landwirtschaftlicher Sensibilität
- Vorbelastete Flächen im Nahbereich hochrangiger Verkehrsflächen oder technischer Infrastruktur
- Nahbereich von Deponien, Kläranlagen und sonstige vorbelastete Flächen
- Nahbereich landwirtschaftlicher Gehöfte im Grünland

Anforderungen an konkrete Projekte zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Grünland – technische Details

- Beschreibung des geplanten Projektes
- Vorlage einer Netzzugangsvereinbarung des Netzbetreibers (ein definitiver Vertrag des Netzbetreibers ist vorhanden)
- Optimierte Leitungswege (auch in Bezug auf die Beeinträchtigung von vorhandener Gemeinde-Infrastruktur, wie Straßen)

Berücksichtigung der Festlegungen in der Regionalen Leitplanung Weinviertel Nordost (Regionales Raumordnungsprogramm) hinsichtlich:

- Regionale Grünzonen – besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion, siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope;
- Erhaltenswerte Landschaftsteile – besonders hochwertige Landschaftsleistung, wesentliche Rolle in der Klimawandelanpassung;
- Agrarische Schwerpunkträume – Flächen mit besonderer Eignung für die Landwirtschaft, die von großer Bedeutung für das Erscheinungsbild der jeweiligen Kulturlandschaft sind;

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist noch nicht rechtsgültig (bis spätestens 31.12.2023).

Sonstiges:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Widmung.

Es erfolgt eine Einzelfallanalyse eines jeden Antrags anhand des vorhandenen Kriterienkatalogs.

Es zählt der Eingangszeitpunkt der Anträge (unter der offiziellen Mail-Adresse stadtgemeinde@laa.at) nach dem First-come-first-serve-Prinzip. Dieses First-come-first-serve-Prinzip gilt nur für vollständig eingebrachte Anträge. Wenn im Zuge der Prüfung festgestellt wird, dass ein Antrag unvollständig ist, wird er aus der Reihung genommen und ein Verbesserungsauftrag erteilt. Der neuerlich eingebrachte Antrag wird dann wieder gereiht und geprüft.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine konkrete zeitliche Umsetzung der Widmung bzw. darauf, in welchem Zeitraum das Widmungsverfahren gestartet oder beendet wird.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 7.12.2022, gültig bis auf Weiteres.